

SCHULORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE

Die Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen betreiben gemeinsam eine Musikschule.
Für die Musikschule am Schulort gilt folgende

Schulordnung

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von den Städten Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen getragene kommunale Einrichtung. Sie hat ihren Sitz in den Städten Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen mit einer **Hauptgeschäftsstelle in Dinkelsbühl** und Nebenstellen in den übrigen Orten.

Die Schule führt den Namen „**Städtische Musikschule**“, im folgenden Musikschule genannt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens. Sie pflegt und entwickelt das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und Singen, versucht Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.

(2) Die Musikschule unterrichtet und pflegt Musizierformen aus den verschiedenen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Angebot

(1) Die Musikschule bietet

Musikalische Früherziehung (MFE) **Musikalische Grundausbildung (MGA)**
Instrumentalunterricht bzw. Vokalunterricht und Ensemblefächer

an.

(2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht erteilt. Wünsche der Eltern und Schüler werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; über die endgültige Einteilung entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Lehrkraft nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten.

(3) Beim Instrumentalunterricht ist das Angebot in den Fächern beschränkt auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Schule aus der personellen Besetzung und der Unterrichtsbefähigung des Lehrpersonals.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben. Die Unterrichtsgebühren und die Einzelheiten zur Gebührenerhebung werden in der gesonderten Gebührenordnung geregelt.

(2) Für auswärtige Schüler gilt ein höherer Gebührensatz.

§ 5 Instrumente und Lernmittel

(1) Großinstrumente, z.B. Klavier, und Instrumenten-Ensembles, z.B. Orff'sches Instrumentarium stellt die Musikschule. Instrumentenkauf **nur** nach Absprache mit dem Fachlehrer.

(2) Lernmittel (Übungshefte, Noten etc.) müssen von den Schülern beschafft werden.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Bestände verleiht die Musikschule Instrumente an die Schüler.

§ 6 Schulleitung und Lehrkräfte

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Schulträger bestellt. Sie ist für die pädagogische und organisatorische Leitung verantwortlich und Vorgesetzte der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals der Musikschule.

(2) An der Musikschule unterrichten Musikschullehrer mit musikpädagogischer Befähigung, z.B. Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer und Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern.

(3) Die Vergütung hauptamtlicher, nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte richtet sich nach den einschlägigen tariflichen Regelungen und Richtlinien im kommunalen Bereich für die Beschäftigung von Musikschullehrern.

§ 7 Schuljahr, Unterrichtszeit

(1) Beginn und Ende des Schuljahres richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 8 Aufnahme, Anmeldung, Beendigung

(1) In der Musikschule werden in erster Linie Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers aufgenommen. Auswärtige können aufgenommen werden, wenn dies die Aufnahmefähigkeit der Schule zulässt.

(2) Die Anmeldung zum Schulbesuch geschieht mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt. Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist die Aufnahmefähigkeit der Schule erschöpft, wird die Anmeldung in einer Warteliste geführt.

(3) Wird die Anmeldung zum Besuch der Musikschule bestätigt, entsteht sowohl Verpflichtung zum Schulbesuch, als auch zur Zahlung der Unterrichtsgebühren.

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Die Musikschule kann aus wichtigen Gründen der vorzeitigen Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zustimmen oder dieses ausnahmsweise vorzeitig beenden.

(5) Wird ein Schüler bis 31. Mai nicht schriftlich abgemeldet, gilt das Unterrichtsverhältnis für das folgende Schuljahr weiter.

§ 9 Verhinderung, Unterrichtsausfall

(1) Kann ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht am Unterricht teilnehmen, soll die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.

(2) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt.

(3) Bei längerdauerndem Unterrichtsausfall durch Erkrankung von Schülern oder durch Krankheit oder sonstige Verhinderungen von Lehrkräften gilt die in der Gebührenordnung getroffene Regelung.

§ 10 Schülerunfall, Haftung, Aufsicht

(1) Die Schüler der Musikschule sind in der Schülerunfallversicherung versichert.

(2) Die Stadt haftet nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

(3) Schüler und Erziehungsberechtigte haften der Stadt für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Schulordnung gilt ab 01. September 2001.